



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 27. Mai 2023

Nr. 21

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Ehemalige Klärteiche bei Hattrop“ im Bereich der Stadt Soest im Regierungsbezirk Arnsberg S. 233 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Ehemalige Klärteiche an der Zuckerfabrik Soest“ im Bereich der Stadt Soest im Regierungsbezirk Arnsberg S. 234 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Eringerfelder Wald-Nord und Westerschlede“ im Bereich der Stadt Geseke im Regierungsbezirk Arnsberg S. 235 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Eringerfelder Wald-Süd“ im Bereich der Städte Geseke und Rüthen im Regierungsbezirk Arnsberg S. 237 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Klief“ im Bereich der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde im Regierungsbezirk Arnsberg S. 238 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Klippkes“ im Bereich der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde im Regierungsbezirk Arnsberg S. 239 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Rosenau“ im Bereich der Gemeinden Bad Sassendorf und Lippetal im Regierungsbezirk Arnsberg S. 240 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Salzbrink“ im Bereich der

Stadt Soest im Regierungsbezirk Arnsberg S. 242 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Tiefenbach“ im Bereich der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde im Regierungsbezirk Arnsberg S. 243 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Björn Weuster) S. 244 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Markus Janotta) S. 244 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Christian Hopp) S. 244

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 244 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd S. 245 – Öffentliche Bekanntmachung Kreis Siegen-Wittgenstein gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) – Verschiebung der Erörterungstermine (zu einem gebündelten Termin) – S. 245 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 247 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 247 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 247 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 247

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 248

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTMACHUNGEN

319. Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Ehemalige Klärteiche bei Hattrop“ im Bereich der Stadt Soest im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. Mai 2023
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240), i. V. m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

und

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 S. 7 - 25), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5.6.2019 (ABl. L 170 S. 122)

wird verordnet:

§1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines Teich-, Bach-, Grünland- und Brachlandgebietes, sowie der Schlammflächen, der periodisch trockenfallenden Gewässerteile mit den Lebensgemeinschaften und Biotopen einer Vielzahl schutzwürdiger Arten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten rastenden, brütenden und mausernden Wasser-, Wat- und Wiesenvögeln, auch Arten des Gebietes DE-4415-401, Amphibien und Libellen, sowie Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes, der Schlammflächen und der fließenden und stehenden Gewässer,
 - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
 - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit dieses durch verschiedene Landschaftselemente - Teiche, Fließgewässer, Grünlandbereiche, Brachflächen, Kopfbaumreihen und Baumgruppen - reich strukturierten Gebietes.

§2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Ehemalige Klärteiche bei Hattrop“ umfasst die Grundstücke und Teilflächen auf dem Gebiet der Stadt Soest, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Ehemalige Klärteiche bei Hattrop“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 16. Januar 2001“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 03.02.2001, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten. Soweit Handlungen und Maßnahmen nach der o. g. Verordnung einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen, verbleibt es bei den Bestimmungen der o. g. Verordnung.

§4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§5

Befreiungen

Befreiungen können nach den Regelungen des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW zugelassen werden.

§6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 und Abs. 5 Punkt 2. Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

gez. Heinrich Böckelühr

(Regierungspräsident)

(531) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 233

320. Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Ehemalige Klärteiche an der Zuckerfabrik Soest“ im Bereich der Stadt Soest im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. Mai 2023
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240), i. V. m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139),

und

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),
wird verordnet:

§1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines Teich-, Grünland- und Brachlandgebietes mit seinen Lebensgemeinschaften und Biotopen einer Vielzahl schutzwürdiger Arten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten rastenden, brütenden und mausernden Wasser-, Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien- und Libellen sowie Pflanzenarten und -gesellschaften des feuchten Grünlandes, der Schlammflächen, der Röhrichte und stehender Gewässer, der Schlammflächen und der periodisch trockenfallenden Gewässerteile,
 - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
 - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit dieses Gebietes.

§2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Ehemalige Klärteiche an der Zuckerfabrik Soest“ auf dem Gebiet der Stadt Soest umfasst die Grundstücke und Teilflächen, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Ehemalige Klärteiche an der Zuckerfabrik Soest“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 16. Januar 2001“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 03.02.2001, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten. Soweit Handlungen und Maßnahmen nach der o. g. Verordnung einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen, verbleibt es bei den Bestimmungen der o. g. Verordnung.

§4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§5

Befreiungen

Befreiungen können nach den Regelungen des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW zugelassen werden.

§6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 und Abs. 5 Punkt 2. Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

gez. Heinrich Böckelühr

(Regierungspräsident)

(502) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 234

321. Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Eringerfelder Wald-Nord und Westerschledde“ im Bereich der Stadt Geseke im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. Mai 2023
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240), i. V. m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

und

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 S. 7 - 25), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5.6.2019 (ABl. L 170 S. 122)

wird verordnet:

§1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 1. zur Erhaltung und Wiederherstellung
 - a) von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, vor allem der natürlichen Waldgesellschaften (z. B. Waldmeister-Buchenwald Gesellschaften) unter besonderer Berücksichtigung lichter Bestände zur Förderung der Orchideenbestände, der Kalk-Halbtrockenrasen sowie deren Entwicklungsstadien (wärmeliebende Säume und Gebüsche, mageres Grünland), der skelettreichen Kalkäcker, naturnaher Bachabschnitte, u. a. für brütende, durchziehende oder überwinternde Vögel, auch Arten des Gebietes DE-4415-401, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Libellen,
 - b) von Lebensräumen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EU vom 13.5.2013 aufgeführt sind. Soweit Lebensräume oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft. Hierbei handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (bes. Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210)
 - Waldmeister-Buchenwald (9130)
 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, periodisch wasserführenden Fließgewässers (Schledde, Trockental als ein besonderes geomorphologisches Element), der orchideenreichen Wälder, der Kalkvegetation der Mager-Grünländer und der Äcker,
 3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsteiles, dadurch in Teilbereichen Erhal-

tung einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

§2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Eringerfelder Wald-Nord und Westerschledde“ auf dem Gebiet der Stadt Geseke umfasst die Grundstücke und Teilflächen, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Eringerfelder Wald-Nord und Westerschledde“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 24. Februar 2003“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 15.03.2003, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten. Soweit Handlungen und Maßnahmen nach der o. g. Verordnung einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen, verbleibt es bei den Bestimmungen der o. g. Verordnung.

§4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§5

Befreiungen

Befreiungen können nach den Regelungen des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW zugelassen werden.

§6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 und Abs. 5 Punkt 2. Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnberg - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg in Kraft.

gez. Heinrich Böckelühr
(Regierungspräsident)

(641) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 235

322. Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Eringerfelder Wald-Süd“ im Bereich der Städte Geseke und Rüthen im Regierungsbezirk Arnberg

Bezirksregierung Arnberg Arnberg, 9. Mai 2023
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240), i. V m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

und

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) (Abl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EU vom 13.5.2013 (Abl. L 158 S. 193)

wird verordnet:

§1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
 - a) überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes mit artenreichen Buchenwäldern unter weitest möglicher Schonung,

bzw. Förderung der entsprechenden Krautschicht, insbesondere der Orchideenbestände sowie im Zusammenhang mit dem Wald stehender schutzwürdiger Grünland- und Gewässerbiootope. In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- Waldmeister-Buchenwälder in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen,
- naturnahe Quellbereiche, Bach- und Talabschnitte,
- stehende und fließende Gewässer mit teilweise temporär trockenfallenden Bachabschnitten,

- b) von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, hier auch des FFH-Gebietes DE-4416-302. Soweit Biotope oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Außerdem handelt es sich um Biotope für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogel-schutzrichtlinie), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5.6.2019 bezieht:

- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, periodisch wasserführenden Fließgewässers (Schledde, Trockental als ein besonderes geomorphologisches Element), der orchideenreichen Wälder
 3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- (3) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

§2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Eringerfelder Wald-Süd“ auf dem Gebiet der Städte Geseke und Rüthen umfasst die Grundstücke und Teilflächen, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Er-

ingerfelder Wald-Süd“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 12. März 2003“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 29.03.2003, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten. Soweit Handlungen und Maßnahmen nach der o. g. Verordnung Absprachen unterliegen oder einem Einvernehmen bedürfen, verbleibt es bei den Bestimmungen der o. g. Verordnung.

§4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der bisher geltenden Verordnung genannten Tätigkeiten.

§5

Befreiungen

Befreiungen können nach den Regelungen des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW zugelassen werden.

§6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 und Abs. 5 Punkt 2. Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

gez. Heinrich Böckelühr

(Regierungspräsident)

(711)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 237

323. Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Klief“ im Bereich der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. Mai 2023
als höhere Naturschutzbehörde

51.01.02

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240), i. V m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139),

und

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.

- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung

- a) artenreicher und stufiger Laubmischwälder, der zur Lenne hin abfallenden fels- und klippenreichen Steilhänge,

- b) von Lebensräumen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EU vom 13.5.2013 aufgeführt sind. Soweit Lebensräume oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als Priorität eingestuft.

Hierbei handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Außerdem handelt es sich um Lebensstätten für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-

richtlinie), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5.6.2019 bezieht:

- Hohltaube (*Columba oenas*)
- 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
- 3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit dieser das Lenne-tal mitprägenden Landschaft.

§2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Klief“ auf dem Gebiet der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde umfasst die Grundstücke und Teilflächen, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Klief“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 29. März 2001“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 05.05.2001, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten. Soweit Handlungen und Maßnahmen nach der o. g. Verordnung einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen, verbleibt es bei den Bestimmungen der o. g. Verordnung.

§4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der bisher geltenden Verordnung genannten Tätigkeiten.

§5

Befreiungen

Befreiungen können nach den Regelungen des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW zugelassen werden.

§6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 und Abs. 5 Punkt 2. Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesna-

turschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

gez. Heinrich Böckelühr

(Regierungspräsident)

(569)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 238

324. Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Klippkes“ im Bereich der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. Mai 2023
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240), i. V. m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

und

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193)

wird verordnet:

§1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 1. zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der artenreichen und stufigen Hangmischwälder der

zur Lenne hin abfallenden fels- und klippenreichen Steilhänge,

2. zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteile des Gebiets, hier auch des FFH-Gebietes DE-4712-301, im Sinne des § 32 Abs. 3 BNatSchG:
 - a) Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220),
 - b) Hainsimsen-Buchenwald (9110),
 - c) Schlucht- und Hangmischwälder (9180).
 3. wegen der wissenschaftlichen und landeskundlichen Bedeutung,
 4. wegen der diesen Bereich des Lennetales mitprägenden landschaftlichen Schönheit.
- (3) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

§2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Klippkes“ auf dem Gebiet der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde umfasst die Grundstücke und Teilflächen, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Klippkes“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 19. Dezember 2001“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 12.02.2002, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten. Soweit Handlungen und Maßnahmen nach der o. g. Verordnung Absprachen unterliegen oder einem Einvernehmen bedürfen, verbleibt es bei den Bestimmungen der o. g. Verordnung.

§4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der bisher geltenden Verordnung genannten Tätigkeiten.

§5

Befreiungen

Befreiungen können nach den Regelungen des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW zugelassen werden.

§6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 und Abs. 5 Punkt 2. Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

gez. Heinrich Böckelühr
(Regierungspräsident)

(592) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 239

325. Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Rosenaue“ im Bereich der Gemeinden Bad Sassendorf und Lippetal im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. Mai 2023
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240), i. V. m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-West-

falen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

und

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABI. L 20 S. 7 - 25), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5.6.2019 (ABI. L 170 S. 122)

wird verordnet:

§1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Bach- und Auengebietes mit den dazugehörigen Grünland-, Wald- und Brachlandbereichen und deren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen, einer Anzahl schutzwürdiger Arten, insbesondere von seltenen zum Teil stark gefährdeten Vogel-, Amphibien-, Fisch- und Libellenarten sowie Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes und der fließenden und stehenden Gewässer und der autochthonen Schwarzpappelbestände, auch Vogelarten des Gebietes DE-4415-401,
 - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
 - c) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit dieser naturnahen Bachauen mit ihren durch verschiedene Landschaftselemente reich strukturierten Gebieten: Bach, Bachaltarme, bachbegleitende Auengehölze, Hochstaudenfluren, Grünlandbereiche, Brachen, Kopfbaumbestände, Heckengehölze und Mergelhang.

§2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Rosenaue“ auf dem Gebiet der Gemeinden Bad Sassendorf und Lippetal umfasst die Grundstücke und Teilflächen, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Rosenaue“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 5. August 2002“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 34 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 24.08.2002, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten. Soweit Handlungen und Maßnahmen nach der o. g. Verordnung einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen, verbleibt es bei den Bestimmungen der o. g. Verordnung.

§4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§5

Befreiungen

Befreiungen können nach den Regelungen des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW zugelassen werden.

§6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 und Abs. 5 Punkt 2. Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

gez. Heinrich Böckelühr
(Regierungspräsident)

(551)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 240

**326. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutz-
gebietes „Salzbrink“
im Bereich der Stadt Soest
im Regierungsbezirk Arnsberg**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. Mai 2023
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240), i. V m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

und

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 S. 7 - 25), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5.6.2019 (ABl. L 170 S. 122)

wird verordnet:

§1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Binnensalzgebietes mit seinen Lebensgemeinschaften, Biotopen und einer Vielzahl schutzwürdiger Arten, insbesondere von hochspezialisierten und vom Aussterben bedrohter salztoleranter/salzholder Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften der Quellen und Gewässer sowie Salzsümpfe, Großseggenriede, Röhrichte, Hochstaudenfluren und des Grünlandes sowie seltenen Vögeln, auch Arten des Gebietes DE-4415-401, Fischen, Amphibien, Libellen und Wasserinsekten,
 - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, geologischen und landeskundlichen Gründen,
 - c) wegen der extremen Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit dieser Solequelle in der Soester Börde und ihrer hohen kulturhistorischen Bedeutung.

§2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Salzbrink“ umfasst die Grundstücke und Teilflächen auf dem Gebiet der Stadt Soest, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des

Naturschutzgebietes „Salzbrink“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 31. Mai 2002“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 29.06.2002, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten. Soweit Handlungen und Maßnahmen nach der o. g. Verordnung einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen, verbleibt es bei den Bestimmungen der o. g. Verordnung.

§4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§5

Befreiungen

Befreiungen können nach den Regelungen des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW zugelassen werden.

§6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 und Abs. 5 Punkt 2. Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

gez. Heinrich Böckelühr
(Regierungspräsident)

(517) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 242

**327. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutz-
gebietes „Tiefenbach“
im Bereich der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde
im Regierungsbezirk Arnsberg**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. Mai 2023
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240), i. V. m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139),

und

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, natürlichen Weiterentwicklung und teilweisen Wiederherstellung der artenreichen und stufigen Laubmischwälder der zur Lenne hin abfallenden fels- und klippenreichen Steilhänge,
 - b) wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung,
 - c) wegen der diesen Bereich des Lennetales mitprägenden landschaftlichen Schönheit.

§2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Tiefenbach“ auf dem Gebiet der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde umfasst die Grundstücke und Teilflächen, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Tiefenbach“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 11. April 2000“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 13.05.2000, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

§4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§5

Befreiungen

Befreiungen können nach den Regelungen des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW zugelassen werden.

§6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 und Abs. 5 Punkt 2. Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

gez. Heinrich Böckelühr
(Regierungspräsident)

(456) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 243

**328. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Björn Weuster)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 12. 5. 2023
66.26.57-08.312-2023-1

Mit Wirkung zum 01.06.2023 wird Herr Bezirksschornsteinfegermeister Björn Weuster für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 08 bestellt. Der Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 08 umfasst den östlichen Teil von Gevelsberg und jeweils Teile von Hagen-Haspe und Wetter-Volmarstein.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 244

**329. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Markus Janotta)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16. 5. 2023
66.26.57-08.311-2023-1

Mit Wirkung zum 01.07.2023 wird Herr Bezirksschornsteinfeger Markus Janotta für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 31 bestellt. Der Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 31 umfasst den südöstlichen Bereich von Witten sowie teilweise Witten-Zentrum und Witten-Annen.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 244

**330. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Christian Hopp)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16. 5. 2023
66.26.57-08.310-2023-1

Mit Wirkung zum 01.07.2023 wird Herr Schornsteinfegermeister Christian Hopp für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Siegen 20. Der Kehrbezirk Siegen 20 umfasst Siegen-Geisweid und Teile von Siegen-Weidenau.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 244

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**331. Bekanntmachung des
Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr Essen, 11.05.2023
Die Regionaldirektorin

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur

Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), in ihrer Sitzung am 09.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2023

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 125.708.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 124.629.000 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 110.121.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 114.922.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 13.849.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 30.358.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 21.968.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 11.250.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 16.509.000 EUR festgesetzt.

nachrichtlich: in 2023 Umschuldungen 5.450.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.160.000 EUR

festgesetzt

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2023 wird auf 0,68 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Verbandsumlage 2023 wird auch für das Jahr 2024 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2024 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2023 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2023 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt und mit Schreiben vom 28.04.2023 genehmigt worden.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme nach Veröffentlichung in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstr. 35 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Karola Geiß-Netthöfel

Regionaldirektorin

(520)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 244

332. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd

Zweckverband Siegen, 15.05.2023
Personennahverkehr
Westfalen-Süd
(ZWS)

Die 15. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am

**Donnerstag, 01.06.2023 um 18.00 Uhr
im Kreishaus des Kreises Olpe
Großer Sitzungssaal
Westfälische Str. 75, 57462 Olpe**

mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Bericht der Geschäftsstelle
2. Bericht des NWL
3. Sachstand Nahverkehrsplan für die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein
4. NWL-Vorlage „DeutschlandTicket“
5. NWL-Vorlage „Jahresförderprogramm 2024“
6. NWL-Vorlage „Sachstand Finanzierung Bestandsverkehre“
7. NWL-Vorlage „Sachstand Vorgehen Mobilstationsgutachten“
8. NWL-Vorlage „Satzungsänderung zur Vorbereitung auf die Gründung und den Betrieb eines internen Betreibers“
9. Anfragen und Mitteilungen

II. Nicht öffentlicher Teil

10. NWL-Vorlage „Start Vergabeverfahren RE 9 (Siegen - Köln)“
11. NWL-Vorlage „A 45-Ersatzkonzept - Schaffung zusätzlicher Kapazitäten“
12. NWL-Vorlage „Grundsatzentscheidung RE 34 / IC 34“
13. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckverbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Andreas Müller

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(190)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S.245

333. Öffentliche Bekanntmachung Kreis Siegen-Wittgenstein gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) - Verschiebung der Erörterstermine (zu einem gebündelten Termin) -

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, den 27.05.2023
Der Landrat

- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz

Az.: 70.1-970.0019/22/1.6.2 – Antragspaket Gutes
Wasser Süd

Az.: 70.1-970.0020/22/1.6.2 – Antragspaket Womelsdorf

Az.: 70.1-970.0021/22/1.6.2 – Antragspaket
Elstrauch

Az.: 70.1-970.0022/22/1.6.2 – Antragspaket Homburg

Az.: 70.1-970.0023/22/1.6.2 – Antragspaket Neujagen

Az.: 70.1-970.0024/22/1.6.2 – Antragspaket
Rentmeisterskopf

Az.: 70.1-970.0025/22/1.6.2 – Antragspaket
Wingeshausen

Anträge der Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn auf Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 17 Anlagen* zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlagen - WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Gemeinde Erndtebrück und der Stadt Bad Berleburg:

Antragspaket Gutes Wasser Süd:

- 1) **WEA 1: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 3, Flurstück: 16**
- 2) **WEA 2: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 3, Flurstück: 16**

Antragspaket Womelsdorf:

- 3) **WEA 1: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Womelsdorf, Flur: 1, Flurstück: 12**
- 4) **WEA 2: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Womelsdorf, Flur: 1, Flurstück: 13**
- 5) **WEA 3: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Womelsdorf, Flur: 1, Flurstück: 14**

Antragspaket Elstrauch:

- 6) **WEA 1: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Schüller, Flur: 2, Flurstück: 16**
- 7) **WEA 2: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Schüller, Flur: 3, Flurstück: 62**
- 8) **WEA 3: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Schüller, Flur: 10, Flurstück: 115**

Antragspaket Homburg:

- 9) **WEA 1: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Girkhausen, Flur: 11, Flurstück: 9**
- 10) **WEA 2: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Girkhausen, Flur: 11, Flurstück: 43**
- 11) **WEA 3: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Girkhausen, Flur: 11, Flurstück: 46**
- 12) **WEA 4: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Wemlinghausen, Flur: 6, Flurstück: 23**

Antragspaket Neujagen:

- 13) **WEA 1: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Wemlinghausen, Flur: 10, Flurstück: 48**

Antragspaket Rentmeisterskopf:

- 14) **WEA 1: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 15, Flurstück: 42**
- 15) **WEA 2: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 15, Flurstück: 21**

Antragspaket Wingshausen:

- 16) **WEA 1: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Wingshausen, Flur: 23, Flurstück: 31**
- 17) **WEA 2: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Wingshausen, Flur: 23, Flurstück: 31**

Die Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn, hat mit Datum vom 27.10.2022 (Eingang bei der Genehmigungsbehörde: 27.10.2022), die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 17 Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Gemeinde Erndtebrück und der Stadt Bad Berleburg, beantragt.

Die Antragstellerin hat die sieben Antragspakete

- Antragspaket Gutes Wasser Süd (Az.: 70.1-970.0019/22/1.6.2),
- Antragspaket Womelsdorf (Az.: 70.1-970.0020/22/1.6.2),
- Antragspaket Elstrauch (Az.: 70.1-970.0021/22/1.6.2),
- Antragspaket Homburg (Az.: 70.1-970.0022/22/1.6.2),
- Antragspaket Neujagen (Az.: 70.1-970.0023/22/1.6.2),
- Antragspaket Rentmeisterskopf (Az.: 70.1-970.0024/22/1.6.2) und
- Antragspaket Wingshausen (Az.: 70.1-970.0025/22/1.6.2)

bei der Genehmigungsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein mit o.g. Datum und den jeweiligen Aktenzeichen eingereicht. Aufgrund der Verwaltungseffizienz, den umweltrechtlichen Wechselwirkungen der einzelnen Antragspakete zueinander sowie zum besseren Verständnis für die Öffentlichkeit hat die Genehmigungsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein entschieden, die Verfahrenspakete für den Verfahrensschritt der Öffentlichkeitsbeteiligung zu bündeln.

Das Vorhaben wurde am 04.03.2023 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BIm-SchV) öffentlich bekanntgemacht.

Von Montag, den 13.03.2023 bis einschließlich Mittwoch, den 12.04.2023 wurden die o.g. sieben Antragspakete auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen im zentralen UVP-Portal des Landes NRW elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und lagen als zusätzliches Informationsangebot in Papierform beim Kreis Siegen-Wittgenstein, der Stadt Bad Berleburg, der Gemeinde Erndtebrück, der Stadt Bad Laasphe, der Stadt Hilchenbach, der Gemeinde Kirchhundem, der Stadt Schmallenberg, der Stadt Winterberg, der Stadt Hallenberg, der Gemeinde Allendorf (Eder) und dem Magistrat der Stadt Battenberg (Eder) aus. Die Einwendungsfrist für die Öffentlichkeit endete am Freitag, den 12.05.2023.

Die im vorgenannten Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung vom 04.03.2023 festgesetzten Erörterungstermine am Montag, den 14.08.2023 um 10.00 Uhr (für Antragspakete Gutes Wasser Süd, Womelsdorf und Wingshausen) und am Donnerstag, den 17.08.2023 um 10.00 Uhr (für Antragspakete Elstrauch, Homburg, Neujagen und Rentmeisterskopf), werden aufgrund der Zahl der fristgerecht erhobenen Einwendungen auf **einen** Erörterungstermin gebündelt.

Der somit neu angesetzte Erörterungstermin findet am

Montag, den 14.08.2023 um 10.00 Uhr
(für Antragspakete Gutes Wasser Süd, Womelsdorf, Wingshausen, Elstrauch, Homburg, Neujagen und Rentmeisterskopf)

im Bürgerhaus Bad Berleburg, Marktplatz 1a in 57319 Bad Berleburg statt und kann -falls erforderlich- an den Folgetagen fortgesetzt werden.

Hinweis:

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag würde über die gleichen Medien erfolgen, über die auch diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Im Auftrag

gez. A. Jung

(717)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 245

334. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 100 279 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 11. 5. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 247

335. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 103 935 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 11. 5. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 247

336. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 956 734 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 10. 5. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 247

337. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 085 939 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 10. 5. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 247

338. Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 083 920 ist am 10. 2. 2023 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 10. 5. 2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

gez. Unterschrift

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 247

339. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 308 513 977 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 8. 5. 2023

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 247

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Bundesverband Torticollis e.V.“, Hamm, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 1095, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Helga Weber, Eckernkamp 39, 59077 Hamm

(30)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Audi Team Lennetal e.V.“ in Plettenberg, eingetragen beim Amtsgericht Iserlohn unter VR 40471, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Ralf Unger, Jahnstraße 26, 58809 Neuenrade

(30)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



becker druck
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>